

Lehrveranstaltungsordnung für das Blockpraktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2002 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 18.08.2003 durchgeführt. Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht. Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung „Blockpraktikum Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ gemäß §27 (4) der Approbationsordnung im 6. klinischen Semester während des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Ausbildung ab Sommersemester 2006.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

Die in §1 genannte Lehrveranstaltung ist gem. §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung; sie umfasst 15 Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über eine Woche. Zeit und Ort der Durchführung der Lehrveranstaltung werden spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang und im Campusnet unter der Rubrik Stundenpläne veröffentlicht.

§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt auf Studierende, die

1. der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehören,
2. die erste ärztliche Prüfung bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung, die bis zum 01.07.2003 gültig war, bestanden haben.

Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und geben diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Studium und Lehre.

Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Studium und Lehre.

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag kann zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes führen, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die Note für das Blockpraktikum muss wenigstens ausreichend (4) betragen.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der/die Studierende – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also die Teilnahme an jedem der Tage des Blockpraktikums voraus. Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen wird auf dem Testatbogen für das Blockpraktikum dokumentiert. Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist in der Regel die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. In Einzelfällen sind für begründete Ausnahmen Teilwiederholungen möglich.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Eine erfolgreiche Teilnahme an der in §1 genannten Lehrveranstaltung setzt die Dokumentation folgender Leistungen voraus:

- einen dokumentierten Arztbrief (schriftlicher Teil). Für die Bewertung finden die Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 5 (mangelhaft) Verwendung. Die Bewertung wird vom betreuenden Fakultätsmitglied vorgenommen.
- zwei Anamnesen (Gynäkologie/Geburtshilfe); diese bilden die Grundlage für eine mündliche Prüfung am Ende des Blockpraktikums (mündlicher Teil). Die mündliche Prüfung findet in der Gruppe (UaK) von jeweils drei Studierenden statt.

Die Benotung der mündlichen Prüfung wird aufgrund folgender Kriterien durchgeführt:

- sehr gut (1) wenn über 80% aller Fragen richtig beantwortet wurden.
- gut (2) wenn über 70% aller Fragen richtig beantwortet wurden.
- befriedigend (3) wenn über 60% aller Fragen richtig beantwortet wurden
- ausreichend (4) wenn mindestens 50% aller Fragen richtig beantwortet wurden
- mangelhaft (5) wenn unter 50% aller Fragen richtig beantwortet wurden, die mündliche Prüfung muss dann wiederholt werden.

Die Teilnahme ist bei einer Gesamtnote für das Blockpraktikum von mindestens ausreichend (4) erfolgreich. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil und für den mündlichen Teil der zu erbringenden Leistungen.

Der Nachweis für beide Teile des Leitungsnachweises einschließlich der Benotung wird auf dem Testatbogen dokumentiert.

§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle

Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n wiederholt werden.

Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zur Anmeldung für das Praktische Jahr durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.

Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§9 Ausgabe der Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

§10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltung

Ansprechpartner für die Lehrveranstaltung nach §1 ist immer der Lehrbeauftragte der Frauenkliniken. Die genauen Anfangs- und Endzeiten sowie Einteilungsmodalitäten werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Informationen finden sich im Campusnetz, Rubrik Stundenpläne und im Aushang (Lehrsekretariat). Jeder Studierende erhält außerdem mit seiner Testatkarte eine Praktikumsordnung.

Die Studierenden halten für eine ggf. erforderliche Personalkontrolle ihre Ausweise (Studentenausweis u. Personalausweis oder Äquivalent) bereit. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, ihre persönlichen Utensilien zu verstauen, einen mitgebrachten sauberen Kittel (weiß und gebügelt) anzulegen. Die Studierenden sollten weiterhin folgende Gegenstände mitbringen: Namensschild, Kugelschreiber (schwarze Tinte), Block, Testatkarte.

Sofern erforderlich, werden sie mit den besonderen räumlichen Bedingungen, ggf. der Nutzungsmöglichkeit von PCs und Bibliothek, der zur Verfügung stehenden apparativen Ausstattung und allen anderen für den reibungslosen Ablauf des UaK erforderlichen Rahmenbedingungen vertraut gemacht. Die Studierenden sind verpflichtet, sämtliche während des UaK erworbenen, personenbeziehbaren Erkenntnisse entsprechend den Grundsätzen ärztlicher Schweigepflicht zu behandeln.

Der Unterricht am Krankenbett findet an 5 Wochentagen statt.

Lehrinhalte:**allgemein Blockpraktika**

Die Studierenden sollen

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrschen und ihre Resultate beurteilen können,
2. in der Lage sein, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügen, insbesondere in der Lage sein, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrschen und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen können,
5. grundlegende gynäkologische und geburtshilfliche Diagnose- und Behandlungsverfahren beschreiben und die Folgen für die Patientinnen erläutern können beschreiben können,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrschen sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten wissen,
7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennen und
8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennen, sich der Situation entsprechend zu verhalten wissen und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig sein.

Prüfung:

Die Prüfung erfolgt aufgrund der 2 erstellten Anamnesen (Gynäkologie und Geburtshilfe) und der Benotung der vom Studierenden erstellten Epikrise am letzten Unterrichtstag, also am Freitag.

Vorausgesetzte Kenntnisse für die Befragung zu den Anamnesen in der mündlichen Prüfung: Abgeschlossenes 5. klinisches Semester mit fächerübergreifender bestandener Prüfung. Kenntnisse aus den üblichen Lehrbüchern.

§11 Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen